

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Oktober 1950

Nr. 36

Inhalt:	Seite	Seite	
(91) Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz). Vom 18. September 1950	171	öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101). Vom 29. September 1950	177
(92) Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten		(93) Verordnung über den Wahltag der Landtagswahl 1950. Vom 6. Oktober 1950	178

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; das hiermit verkündet wird:

(91) **Gesetz**
über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen
(Landtagswahlgesetz).
Vom 18. September 1950.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Hessische Landtag besteht aus achtzig Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung

§ 2

Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist oder durch Gesetz einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

§ 3

Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,

3. wer nach den im Lande Hessen geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist.

§ 4

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

§ 5

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz in Hessen hat.

§ 6

Nicht wählbar ist:

1. wer nach § 3 nicht wahlberechtigt ist, oder dessen Wahlberechtigung nach § 4 ruht;
2. wem durch rechtskräftigen Richterspruch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

Achtundvierzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen, zweiunddreißig Abgeordnete aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt.

§ 8

Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen 48 Wahlkreise eingeteilt.

§ 9

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 10

Ein gewählter Bewerber erwirbt die aus der Rechtsstellung des Abgeordneten sich ergebenden Rechte und Pflichten erst, wenn seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Landeswahlleiter zugegangen ist.

§ 11

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen wählen.

§ 14

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekannt zu machen.

(2) Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen, die über die Einsprüche innerhalb einer Woche, vom Tage des Eingangs des Einspruchs an gerechnet, zu entscheiden hat. Hiernach werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.

(3) Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist in der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ausdrücklich hinzuweisen unter gleichzeitiger Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist.

(4) Gegen den ablehnenden Entscheid der Gemeindebehörde kann innerhalb einer Woche Beschwerde bei dem Kreiswahlausschuß eingelegt werden.

§ 15

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 14) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

2. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 14) versäumt hat,

b) wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts (§ 4) nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist,

c) wenn er auf Grund der Bestimmungen über die politische Säuberung vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war, der Grund hierfür aber vor dem Wahltage weggefallen ist.

§ 16

(1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernennt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

§ 17

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landesausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.

(3) Der Landesausschuß hat die Landesergänzungsvorschläge zu prüfen und das Abstimmungsergebnis im ganzen Lande festzustellen. Die Kreiswahlausschüsse haben die Kreiswahlvorschläge zu prüfen und das Abstimmungsergebnis im Wahlkreis festzustellen.

(4) Der Landesausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18

(1) Für die Stimmabgabe teilen die Kreiswahlleiter jeden Wahlkreis in Wahlbezirke ein, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen sollen.

(2) Die Kreiswahlleiter ernennen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks drei bis sechs Beisitzer und aus den Wahlberechtigten seines oder eines anderen Wahlbezirks einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(5) Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

(6) Für die Beschlußfassung gilt § 17 Absatz 4.

§ 19

(1) Die Bewerber sind in Kreiswahl- oder Landesergänzungsvorschlägen namhaft zu machen. Dabei sind ihre Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift und, falls sie für eine politische Partei oder Gruppe auftreten, auch deren Bezeichnung anzugeben.

(2) Jeder Bewerber kann nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein.

(3) Die Benennung eines Bewerbers auf einem Kreiswahlvorschlag schließt eine gleichzeitige Benennung in einem Landesergänzungsvorschlag der gleichen Partei nicht aus.

(4) Ein Bewerber darf nur in einem Landesergänzungsvorschlag benannt werden.

§ 20

(1) Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens dreihundert Wählern des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein. Wird der Kreiswahlvorschlag von einer bereits im Landtag vertretenen Partei eingereicht, so genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern der Landesleitung der Partei.

(2) Landesergänzungsvorschläge können nur diejenigen Parteien und Gruppen einreichen, die in allen Wahlkreisen des Landes eigene Kreiswahlvorschläge aufgestellt haben, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen. Die Landesergänzungsvorschläge müssen von zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 21

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landesergänzungsvorschläge bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerber, daß sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,

2. eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,

3. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie ein amtlicher Nachweis über ihre Wahlberechtigung.

4. eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3.

(3) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 22

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landesergänzungsvorschläge und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei oder Gruppe festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Gruppe entsprechende Zahl von Delegierten aus dem ganzen Lande einzuladen ist.

(2) Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlkreise erfolgt in entsprechender Weise. Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder Delegierten der politischen Partei oder Gruppe des betreffenden Wahlkreises einzuladen; an Stelle der Versammlung der Mitglieder kann auch eine satzungsgemäß vorgenommene Urabstimmung stattfinden.

(3) Über den Verlauf dieser Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zehn wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Wählergruppen, die über keine Organisation im Wahlkreis verfügen.

§ 23

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers und eines Nachfolgers enthalten. Landesergänzungsvorschläge dürfen beliebig viele Namen enthalten.

§ 24

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Gruppen ist unstatthaft.

§ 25

(1) Der Landeswahlausschuß prüft die Landesergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Wahlvorschläge, die nicht den in den §§ 19 bis 24 aufgestellten Erfordernissen entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 26

(1) Spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landesergänzungsvorschläge, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht.

(3) Bei jedem Bewerber sind die in § 19 Absatz 1 genannten Angaben zu veröffentlichen.

§ 27

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Sie müssen die Namen aller zugelassenen Bewerber nach Familiennamen, Vornamen, Beruf, Wohnort und Wohnung enthalten.

(3) Bei Bewerbern, die für eine Partei oder Gruppe auftreten, ist die Partei oder Gruppe anzugeben.

(4) Auf dem Stimmzettel sind zuerst die für die bereits im Landtag vertretenen Parteien auftretenden Bewerber in der in § 26 Absatz 2 Satz 1 genannten Reihenfolge aufzuführen; dann folgen die Namen der Bewerber, die für die übrigen Parteien oder Gruppen auftreten, nach dem Zeitpunkt des Eingangs ihrer Wahlvorschläge beim Wahlleiter, und schließlich die Namen der Bewerber, die für keine Partei oder Gruppe auftreten, nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen.

IV. Wahlhandlung und Feststellung
des Wahlergebnisses

§ 28

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 29

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 30

(1) Nach Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis im Wahlbezirk unverzüglich dem Kreiswahlleiter.

§ 31

Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wie viele auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Das Ergebnis teilt der Kreiswahlleiter unverzüglich dem Landeswahlleiter mit.

§ 32

Der Landeswahlausschuß zählt die von den Kreiswahlleitern mitgeteilten Zahlen für das ganze Land zusammen und ermittelt zunächst, wieviel vom Hundert der gültigen Stimmen auf die einzelnen Parteien und Gruppen entfallen. Parteien und Grupper, die weniger als fünf vom Hundert aller im Lande abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate aus den Landesergänzungsvorschlägen nicht berücksichtigt.

§ 33

(1) Der Landeswahlausschuß stellt zunächst fest, welche Bewerber in den einzelnen Wahlkreisen die meisten gültigen Stimmen erhalten haben und gewählt sind.

(2) Für die Verteilung der Sitze aus den Landesergänzungsvorschlägen (§ 20) werden für jede Partei oder Gruppe die Stimmen zusammengezählt, die in den einzelnen Wahlkreisen

- a) die erfolglosen Bewerber erzielt haben (Reststimmen),
- b) die erfolgreichen Bewerber nicht für die Erreichung des Mandats gemäß § 9 benötigt haben (Überschußstimmen).

(3) Aus den so ermittelten Summen werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zweiunddreißig Höchstzahlen ermittelt. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

§ 34

(1) Der Landeswahlleiter gibt die Namen der in den Wahlkreisen und aus den Landesergänzungsvorschlägen gemäß § 33 als gewählt festgestellten Bewerber öffentlich bekannt und verständigt die Bewerber zugleich über ihre Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

(2) Ein Bewerber, der im Wahlkreis und aus einem Landesergänzungsvorschlag gewählt worden ist, gilt als im Wahlkreis gewählt.

V. Ausscheiden von Abgeordneten

§ 35

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,

3. durch strafgerichtliche rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl,
5. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts,
6. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtages, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

§ 36

(1) Erklärt ein Bewerber, der aus einem Landesergänzungsvorschlag gewählt worden ist, daß er die Wahl nicht annimmt, oder stirbt ein solcher Abgeordneter oder verliert ein solcher Abgeordneter seinen Sitz, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber des Landesergänzungsvorschlags an seine Stelle, es sei denn, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Abgeordneten eine andere Reihenfolge beschließen.

(2) Erklärt ein Bewerber, der im Wahlkreis gewählt war, daß er die Wahl nicht annimmt, oder stirbt ein solcher Abgeordneter oder verliert ein solcher Abgeordneter seinen Sitz, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Nachfolger (§ 23) an seine Stelle. Ist ein Nachfolger nicht mehr vorhanden, so rückt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste der betreffenden Partei oder Gruppe nach, es sei denn, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Abgeordneten eine andere Reihenfolge beschließen. Ist auch auf dem Landesergänzungsvorschlag ein Bewerber nicht mehr vorhanden, oder hatte die betreffende Partei oder Gruppe keinen Landesergänzungsvorschlag eingereicht, oder war ihr Landesergänzungsvorschlag nicht zugelassen worden, muß Ersatzwahl stattfinden.

(3) Ergeben sich bei der Feststellung des Nachfolgers Zweifel, so beruft der Landeswahlleiter den Landeswahlausschuß, der den Nachfolger feststellt.

(4) Der Landeswahlleiter teilt den Namen des Nachfolgers dem Präsidenten des Landtages schriftlich mit.

VI. Wiederholungswahl, Ersatzwahl

§ 37

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so muß die Wahl in diesem Wahlkreis wiederholt werden.

(2) Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder konnte sie infolge höherer Gewalt nicht vorgenommen werden, so kann das Wahlprüfungsgericht in diesen Wahlbezirken die Wahl wiederholen lassen.

§ 38

(1) Diese Wahlen sollen nicht später als drei Monate nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.

(2) Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter.

§ 39

(1) Wird eine Wahl wiederholt, so kann nach denselben Wahlvorschlägen gewählt werden.

(2) Wird eine Wahl wiederholt oder findet eine Ersatzwahl statt, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40.

Jeder Wahlberechtigte hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlvorsteher oder Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer im Wahlvorstand oder als Beisitzer im Kreiswahlausschuß oder Landeswahlausschuß.

§ 41

(1) Die Berufung zu einem der Wahlehenämter dürfen ablehnen:

1. die Bundesminister,
2. die Hessischen Minister,
3. die Mitglieder des Bundestages,
4. die Mitglieder des Landtags,
5. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
6. Wähler, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder Landesergänzungsvorschlag benannt sind,
7. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
8. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringlichen beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
9. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten.

(2) Wer die Übernahme eines Wahlehenamtes ohne gesetzlichen Grund ablehnt, kann auf Antrag des Landeswahlleiters vom Amtsgericht in eine Geldstrafe bis zu 300 DM genommen werden.

§ 42.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM wird bestraft:

1. wer seine Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt,
2. wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er nicht wahlberechtigt ist,
3. wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. wer wählt, obwohl er gesetzlich von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist,
5. wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,
6. wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt,
7. wer einen Wahlvorschlag (§ 20) mit fremdem Namen unterschreibt.

§ 43

Das Land Hessen vergütet den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten.

§ 44

Bei Heimkehrern im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) sind Wahlrecht und Wählbarkeit nicht von der Dauer des Wohnsitzes in Hessen abhängig.

§ 45

Der Minister des Innern erläßt eine Landeswahlordnung und die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften. Die Landeswahlordnung kann die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft und ähnlichen Anstalten abweichend regeln.

§ 46

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. September 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident: Der Minister des Innern
St o c k Z i n n k a n n

Anlage

Wahlkreis 1 umfaßt den Landkreis Hofgeismar und folgende Gemeinden des Landkreises Kassel: Weimar, Heckershausen, Obervellmar, Niederzell, Frommershausen, Mönchehof, Ihringshausen, Simmershausen, Wahnhausen, Rothwesten, Knickhagen, Wilhelmshausen.

Wahlkreis 2 umfaßt den Landkreis Wolfhagen und die restlichen Gemeinden des Landkreises Kassel.

Wahlkreis 3 umfaßt den Landkreis Waldeck.

Wahlkreis 4 umfaßt folgende Stadtbezirke der Stadt Kassel: Bezirk 3 Wilhelmshöhe, Bezirk 4 Nordwest und die Vororte Nordshausen und Oberzwehren des Bezirks 8 Süd.

Wahlkreis 5 umfaßt die restlichen Stadtbezirke des Stadtkreises Kassel.

Wahlkreis 6 umfaßt die Landkreise Melsungen und Witzenhausen.

Wahlkreis 7 umfaßt den Landkreis Eschwege und folgende Gemeinden des Landkreises Rotenburg: Krauthausen, Breitau, Ulfen, Wölfterode, Blankenbach, Richelsdorf, Obersuhl, Bosserode, Raßdorf, Bauhaus, Süß, Nentershausen, Weißenhasel, Lindenau, Weißenborn, Sontra, Heyerode, Berneburg, Mönchhosbach, Dens, Solz, Iba, Machtlos, Hönebach, Ronshausen, Weierode, Gilfershausen, Imshausen, Braunhausen, Rautenhausen, Rockensüß.

Wahlkreis 8 umfaßt den Landkreis Hersfeld und die restlichen Gemeinden des Landkreises Rotenburg.

Wahlkreis 9 umfaßt den Landkreis Fritzlar-Homberg.

Wahlkreis 10 umfaßt die Landkreise Frankenberg und Ziegenhain.

Wahlkreis 11 umfaßt den Landkreis Biedenkopf und folgende Gemeinden des Landkreises Marburg (Lahn): Wollmar, Münchhausen, Simtshausen, Niederasphe, Mellau, Oberrospe, Bracht, Schwarzenborn, Schönstadt, Bernsdorf, Reddehausen, Ginseldorf, Göttingen, Cöbe, Sarnau, Wehrda, Goßfelden, Unterrospe, Niederwetter, Wetter, Todenhausen, Amönau, Treisbach, Oberndorf, Warzenbach, Sterzhäusen, Brungershausen, Kernbach, Caldern, Michelbach, Marbach, Dagobertshausen, Elnhausen, Wehrshausen, Dilschhausen, Weithershausen, Nesselbrunn, Weiershausen, Hermershausen, Haddamshausen, Cyriax-Weimar, Gisselberg, Niederweimar, Oberweimar, Allna, Nanz- und Willershausen, Lohra, Kehna, Niederwalgern, Wenkbach, Argenstein, Wolfshausen, Roth, Fronhausen, Holzhausen, Stedebach, Oberwalgern, Damm, Reimershausen, Kirchvers, Altenvers, Weipoltshausen, Rollshausen, Seelbach, Rodenhausen.

Wahlkreis 12 umfaßt den Stadtkreis Marburg (Lahn) und die restlichen Gemeinden des Landkreises Marburg (Lahn).

Wahlkreis 13 umfaßt den Landkreis Schlüchtern und folgende Gemeinden des Landkreises Fulda: Veitsteinbach, Eichenried, Rückers, Höf und Haid, Stork, Weidenau, Kauppen, Buchenrod, Magdlos, Flieden, Schweben, Mittelkalbach, Rommerz, Hauswurz, Neuhof, Niederkalbach, Zillbach, Büchenberg, Döllbach, Altenhof, Stellberg, Thalau, Dalherda, Rommers, Rengersfeld, Rodenbach, Mosbach, Gersfeld, Gichenbach, Gackenhof, Sandberg, Obernhäusen, Schachen, Maiersbach, Altenfeld, Hettenshausen, Schmalnau, Ried, Rothemann, Hattenhof, Tiefengruben, Dorfborn, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod, Brandlos, Hosenfeld, Giesel, Istergiesel, Kerzell, Welkers, Rönshäusen, Lütter (Rhön), Weyhers, Ebersberg, Schletzenhausen, Gersrod.

Wahlkreis 14 umfaßt den Stadtkreis Fulda und die restlichen Gemeinden des Landkreises Fulda.

Wahlkreis 15 umfaßt die Landkreise Hünfeld und Lauterbach.

Wahlkreis 16 umfaßt den Dillkreis.

Wahlkreis 17 umfaßt den nördlichen Teil des Landkreises Wetzlar, und zwar sämtliche Gemeinden nördlich der Lahn und außerdem die südlich der Lahn gelegenen Gemeinden Wetzlar, Garbenheim, Münchholzhausen und Dutenhofen.

Wahlkreis 18 umfaßt den Oberlahnkreis und alle übrigen Gemeinden des Landkreises Wetzlar.

Wahlkreis 19 umfaßt den Stadtkreis Gießen und folgende Gemeinden des Landkreises Gießen:

- Heichelheim, Allendorf (Lahn), Großenlinden, Lang-Göns, Leihgestern, Watzenborn, Grüningen, Holzheim, Hausen, Garbenteich, Steinbach, Oppenrod, Annerod, Rödgen, Altenbuseck, Lollar, Ruttershausen, Staufenberg, Daubringen, Mainzlar, Trohe, Trais (Lumda), Großen-Buseck, Dorfgüll, Eberstadt, Oberhörger, Allendorf (Lumda), Lich, Albach, Burghardsfelden, Reiskirchen, Beuern, Climbach.
- Wahlkreis 20** umfaßt den Landkreis Alsfeld und die restlichen Gemeinden des Landkreises Gießen.
- Wahlkreis 21** umfaßt den Landkreis Limburg.
- Wahlkreis 22** umfaßt den Landkreis Usingen und die folgenden Gemeinden des Landkreises Friedberg: Vilbel, Massenheim, Harheim, Nieder-Eschbach, Ober-Eschbach, Ober-Erlenbach, Nieder-Erlenbach, Petterweil, Burgholzhausen, Rodheim, Ober-Rosbach, Nieder-Rosbach, Ober-Mörten, Langenhain, Fauerbach, Maibach, Bodenrod, Münster, Hoch-Weisel, Ostheim, Nieder-Weisel, Hausen-Oes, Butzbach, Griedel, Pohl-Göns, Kirch-Göns, Gambach, Münzenberg, Trais-Münzenberg.
- Wahlkreis 23** umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Friedberg.
- Wahlkreis 24** umfaßt die Landkreise Rheingaukreis und Untertaunuskreis.
- Wahlkreis 25** umfaßt die Vororte Heßloch, Rambach, Sonnenberg und den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt.
- Wahlkreis 26** umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt.
- Wahlkreis 27** umfaßt die Stadtbezirke Schierstein, Biebrich, Amöneburg, Kastel, Kostheim, Erbenheim, Frauenstein, Dotzheim, Igstadt, Kloppenheim und Bierstadt.
- Wahlkreis 28** umfaßt den Main-Taunus-Kreis.
- Wahlkreis 29** umfaßt den Obertaunus-Kreis.
- Wahlkreis 30** umfaßt die Stadtbezirke 1—11, 14 bis 16^{II}, 17—19, 26^I Innenstadt, Ostend z. T., Westend, Bahnhofsviertel, Gallusviertel der Stadt Frankfurt (Main).
- Wahlkreis 31** umfaßt die Stadtbezirke 12—13^{II}, 20—24, 27^I Nordend der Stadt Frankfurt (Main).
- Wahlkreis 32** umfaßt die Stadtbezirke 30—33, 37, 38, 53^{II} Sachsenhausen, Oberrad, Niederrad Siedlung Goldstein der Stadt Frankfurt (Main).
- Wahlkreis 33** umfaßt die Stadtbezirke 25, 26^{II}, 27^{II}, 28, 29, 39, 46, 47, 49—52 Ostend z. T., Bornheim, Riederwald, Seckbach, Eckenheim, Preungesheim, Bonames, Berkersheim, Fechenheim der Stadt Frankfurt (Main).
- Wahlkreis 34** umfaßt die Stadtbezirke 16^{III}, 34—36, 40—45, 48 Bockenheim, Rödelheim, Hausen, Praunheim, Heddernheim, Ginnheim, Eschersheim, Niederursel der Stadt Frankfurt (Main).
- Wahlkreis 35** umfaßt die Stadtbezirke 53^I, 54—63 Schwanheim, Griesheim, Nied, Höchst, Sindlingen, Zeilshausen, Unterliederbach, Sossenheim der Stadt Frankfurt (Main).
- Wahlkreis 36** umfaßt den Landkreis Hanau.
- Wahlkreis 37** umfaßt den Landkreis Gelnhausen.
- Wahlkreis 38** umfaßt den Landkreis Büdingen.
- Wahlkreis 39** umfaßt den Stadtkreis Offenbach.
- Wahlkreis 40** umfaßt den Stadtkreis Hanau und folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Mühlheim, Steinheim, Lämmerspiel, Hausen, Klein-Auheim, Hainstadt, Rembrücken, Weißkirchen, Froschhausen, Klein-Krotzenburg, Hainhausen, Jügesheim, Dudenhofen, Seligenstadt, Klein-Weizheim, Mainflingen, Zellhausen.
- Wahlkreis 41** umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Offenbach und folgende Gemeinden des Kreises Groß-Gerau: Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim.
- Wahlkreis 42** umfaßt die restlichen Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.
- Wahlkreis 43** umfaßt den Stadtkreis Darmstadt.
- Wahlkreis 44** umfaßt den Landkreis Darmstadt.
- Wahlkreis 45** umfaßt den Landkreis Dieburg.
- Wahlkreis 46** umfaßt den Landkreis Erbach.
- Wahlkreis 47** umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Groß-Rohrheim, Einhausen, Biblis, Wattenheim, Nordheim, Hofheim, Bürstadt, Riedrode, Lorsch, Lampertheim, Viernheim, Bobstadt, Langwaden, Rodau, Fehlheim, Schwanheim, Zwingenberg, Heppenheim.
- Wahlkreis 48** umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Bergstraße.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(92) **Viertes Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101).

Vom 29. September 1950.

Artikel I

Nach § 6 HBG wird eingefügt:

§ 6 a

(1) Mitglieder des Landtags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Bedienstete des Landes werden.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Wahlbeamte und Hochschullehrer.

Artikel II

Nach § 16 HBG wird eingefügt:

§ 16 a

(1) Bedienstete des Landes, die eine Wahl zum Landtag annehmen, gelten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag als beurlaubt. Während dieser Zeit ruhen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Sie erhalten aber die Hälfte ihrer seitherigen Bezüge, können jedoch in diesem Zeitraum nicht befördert werden.

(2) Sobald ihre Mitgliedschaft im Landtag endet, wird es für die Folgezeit so angesehen, als ob ihre Rechte und Pflichten nicht geruht hätten.

(3) Die Vorschrift des § 6 a Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. September 1950.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Stock Zinnkann

(93)

Verordnung

über den Wahltag der Landtagswahl 1950.

Vom 6. Oktober 1950.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wahltag ist der 19. November 1950.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
i. V. Dr. Hilpert Zinnkann